



Gemeindeamt Nußdorf

4865 Nußdorf am Attersee, Dorfstraße 33

Tel. 07666/8055-0 Fax 07666/8022 DVR-Nr. 0066761
email: gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at UID Nr. ATU23465300

Nußdorf am Attersee, am 19.01.2026

**Betreff: Aufforderung zur Vorlage von
Trinkwasseruntersuchungsergebnissen
gemäß § 18 Abs. 2 Oö. BauTG 2013**

Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Nußdorf a.A. ist verpflichtet, gemäß **§ 18 Abs. 1 u. 2 des OÖ Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013)** für Neubauten und bereits bestehende Gebäude die Wohnzwecken oder sonstigem nicht nur vorübergehendem Aufenthalt von Menschen dienen, die nicht an die gemeindliche öffentliche Wasserversorgungsanlage oder an eine der wasserrechtlichen Vorschriften unterliegende Wassergenossenschaft angeschlossen sind,

alle **fünf Jahre** Befunde und Gutachten im Sinn der Trinkwasserverordnung einzufordern, sofern die Wasserversorgungsanlage nicht ohnehin der Trinkwasserverordnung unterliegt.

Sie werden daher aufgefordert, der Baubehörde bis spätestens **01.06.2026** folgende Unterlagen vorzulegen:

- **einen aktuellen Befund über die Trinkwasserqualität sowie einen Nachweis über die bedarfsdeckende Menge (Trinkwasser Quantität)**
- **ein entsprechendes Gutachten gemäß Trinkwasserverordnung, erstellt von einer dazu befugten Stelle.**

z.B. TÜV AUSTRIA Prüfstelle – AGROLAB Austria GmbH

Sofern das Gebäude an eine Wassergenossenschaft angeschlossen ist, ist der entsprechende Wasserbefund durch den Obmann bzw. den Vorsitzenden der Wassergenossenschaft der Baubehörde vorzulegen.

Sollten die erforderlichen Unterlagen bereits vorliegen und innerhalb der letzten fünf Jahre erstellt worden sein, wird um entsprechende Übermittlung in Kopie ersucht.

Für Rückfragen steht Ihnen die Baubehörde während der Amtszeiten gerne zur Verfügung.



Für den Bürgermeister
i.V.:

(Herbert Hammerl, Vizebgm.)